



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

334

Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen - Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz

334

Öffentliche Bekanntmachungen

336

Widmung der Straße „Vor dem Obertore“ im Ortsteil Kunitz/Laasan

336

Ausschusssitzungen

337

Öffentliche Zustellungen gem. § 15 ThürVwZVG

337

Öffentliche Ausschreibungen

337

Richtlinie 89/440/EWG-Baufaufträge -Offenes Verfahren VOB/A Anh. B

337

Verschiedenes

338

Aufhebung der Thüringer Smog-Verordnung

338

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

339

Jenaer Fassadenpreis 2000

339

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels)
- Redaktionsschluss: 20. Oktober 2000
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. Oktober 2000)

Beschlüsse des Stadtrates

Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen - Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz

- beschl. am 13.09.2000 - Beschl.-Nr. 00/09/15/0369

- 1. Es werden 9 Vertrauenspersonen für den Ausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz gewählt.
- 2. Die in der Anlage aufgeführten Personen werden in die Vorschlagsliste für Schöffen nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen.

Begründung:

Am 31.12.2000 endet die Amtszeit der zum 01.01.1997 gewählten Schöffen. Damit beginnt eine neue vierjährige Amtszeit der Schöffen bundeseinheitlich am 01.01.2001.

Das Verfahren zur Wahl der Schöffen ist in den §§ 36 ff Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt. Es ist in diesem Jahr durchzuführen. Der Ablauf des Verfahrens ist in der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 01.03.1996 und der Verwaltungsvorschrift zur Änderung dieser Vorschrift vom 25.04.2000 geregelt.

Zur Wahl der Schöffen tritt bei jedem Amtsgericht ein Ausschuss zusammen, der aus dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten und 10 Vertrauenspersonen besteht. Nach § 40 Abs. 3 GVG werden die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von den Kreistagen der Landkreise und den Stadträten der kreisfreien Städte „gewählt“. Obwohl die Vertrauenspersonen nach § 40 Abs. 3 GVG zu wählen sind, ist keine Wahl i.S.v. § 39 Abs. 2 ThürKO durchzuführen. Maßgeblich ist nach § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG nämlich nicht, ob ein Kandidat im Verhältnis zu anderen Kandidaten eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt (vgl. § 39 Abs. 2 ThürKO), sondern, ob er absolut die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates erhält. Die Vertrauenspersonen sind daher einzeln durch Beschluss zu bestellen, wobei der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen kann (§§ 39 Abs. 1 Satz 5 112 ThürKO). Vom Stadtrat der Stadt Jena sind nach der o. g. Verwaltungsvorschrift vom 25.04.2000 9 Vertrauenspersonen zu wählen. Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen.

Nach § 36 Abs. 1 GVG stellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

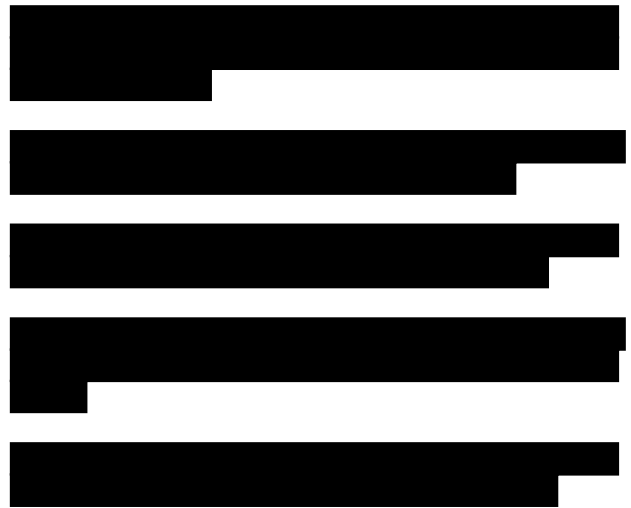
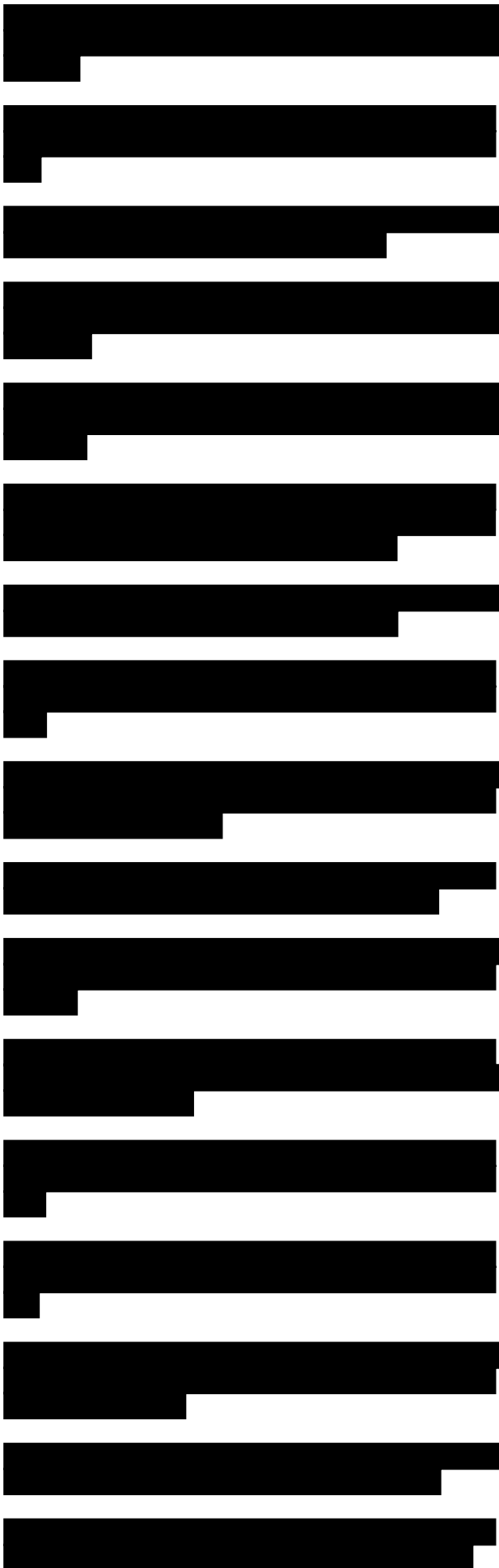
Sie muss Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten. In die Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Schöffen nach § 43 GVG bestimmt sind. Die Stadt Jena hat laut Beschluss des Präsidenten des Landgerichts Gera vom 10.04.2000 mindestens 60 Personen vorzuschlagen. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste der Gemeinde ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates i.S.v. § 23 Abs. 5 ThürKO erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Die benannten Personen sind durch Beschluss in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Über jede Person ist gesondert abzustimmen. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Vorschlagsliste nach dem Zufallsprinzip, etwa im Losverfahren, aufzustellen.

Vorschlagsliste für Vertrauenspersonen

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Die nachfolgend aufgeführten Kandidaten wurden mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit gewählt:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Die vorstehende Vorschlagsliste für Schöffen wurde mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit bestätigt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung der Straße „Vor dem Obertore“ im Ortsteil Kunitz/Laasan

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Thüringer Straßengesetz - ThürStrG - vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993; S. 273) die Straße „Vor dem Obertore“ dem öffentlichen Verkehr.

Die von der Talsteinstraße abzweigende Straße „Vor dem Obertore“ im Ortsteil Kunitz/Laasan in der Gemarkung Kunitz, Flur 5, Flurstücke 775/6 und 775/5 (teilweise) erhält mit Wirkung des 27.10.2000 die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.


Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2 in 07745 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 17. Oktober 2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schwind
Bürgermeister

(Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung

- Ausschusssitzungen -

Am **01.11.2000, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- zusätzliche Angebote Hilfe zur Erziehung
- Bedarfsplan Kindertagesstätten
- Beschlussvorlage „Regelung zur langfristigen Vermietung von Räumen an gemeinnützige Vereine/Verbände in städtischen Gebäuden und Mietzinsfestlegung
- Zuschüsse gemäß der Richtlinie Jugendsozialarbeit
- Jugendförderplan 2. Lesung und Beschlussfassung
- sonstiges (Information Haushalt 2001, Bericht über Jugendforum in Neulobeda)


Der Ausschussvorsitzende

Am **02.11.2000, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Wahl des neuen Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses
- Berichtsvorlage Aufhebung Smog-Verordnung
- Beschluss zum Vorhabenträgerwechsel für den vorhabenbezogenen B-Plan „Paradies-Center“
- Fortschreibung Prioritätenliste LSA, SLSA, SGÜ
- Berichtsvorlage „Weitere Vorgehensweise bei der Überplanung des 3. BA „Himmelreich“
- Sonstiges

Der stellv. Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadt Jena gibt bekannt:

Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wird die öffentliche Zustellung gem. § 15 Abs. 1 ThürVwZVG der gegen Herrn Jens Haessler, letzte bekannte Anschrift Göschwitzer Straße 12 in 07745 Jena, erlassenen Bescheide durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena

Öffentliche Ausschreibungen

Richtlinie 89/440/EWG-Baufträge - Offenes Verfahren VOB/A Anh. B

Vergabe-Nr. 1) 16-02/71223/60
 2) 16-03/71265/60
 3) 16-03/71265/64

1. Öffentlicher Auftraggeber
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
Generalverwaltung/Bauabteilung
Postfach 10 10 82
D - 80084 München
Tel. 089/2108-0
Fax 089/2108-1630

- 2a Vergabeverfahren Offenes Verfahren


- 2b Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen, Außenanlagen

- 3a Ort der Ausführung
D - 07745 Jena, Winzerlaer Str. 10
im Gelände des Beutenbergcampus

Neubau Max-Planck-Institut f. Chemische Ökologie
Neubau Max-Planck-Institut f. Biogeochemie
Neubau Parkierungsanlage Campus Beutenberg

- 3b Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks Außenanlagen
zu 1) Bauabschnitt 1, Max-Planck-Institut für Chemische Ökologie, Vergabe-Nr. 16-02/71223/60

- Geländemodellierung	ca. 4165 m ³
- Baumpflanzung HST 18-20	ca. 47 St.
- Strauchpflanzung	ca. 650 St.
- Staudenpflanzung	ca. 770 m ²
- Rasensaat	ca. 7500 m ²
- Dachbegrünung Flachdach	ca. 416 m ²
- Teich in Folienbauweise	ca. 160 m ²
- Straßen/Wege/Plätze Beton	ca. 1830 m ²
- Straßen/Wege/Plätze Naturstein	ca. 630 m ²
- Straßen Asphalt	ca. 1460 m ²
- Stabgitterzaun	ca. 250 m
- Treppenstufen Naturstein mit integrierter Stufenbeleuchtung	ca. 90 m
- Stahlkonstruktion Pergola B=2 m	ca. 83 m
- Wasserbecken Stahlbeton	
einschl. Wassertechnik	ca. 76,5 m ²
- Abwasseranlagen	ca. 730 m



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Ganß, Doreen	07749 Jena, Dammstr. 18	00/1685/1
Mehmet, Houschka	07745 Jena, Reifsteinweg 17	00/1693/1
Fa. Möhring	07743 Jena, Griegasse 18	00/1678/1
Bedachungs GmbH GF: Marco Häußler		
Bergmann, Marcus	07745 Jena, Schrödinger Str.57	00/1680/1
Bahn, Frank	07743 Jena, Schaefferstr. 3	00/1674/1

Stadt Jena

- zu 2) Bauabschnitt 2, Max-Planck-Institut für Biogeochemie**
Vergabe-Nr. 16-03/71265/60
- Geländemodellierung ca. 2128 m³
 - Baumpflanzung HST 18-20 ca. 35 St.
 - Strauchpflanzung ca. 300 St.
 - Staudenpflanzung ca. 590 m²
 - Rasensaat ca. 2770 m²
 - Dachbegrünung Flachdach ca. 1380 m²
 - Straßen/Wege/Plätze Beton ca. 267 m²
 - Straßen/Wege/Plätze Naturstein ca. 790 m²
 - Straßen Asphalt u. Gußasphalt ca. 1415 m²
 - Stabgitterzaun ca. 104 m
 - Mauer aus Stahlbeton-Fertigteilen ca. 98 m
 - Treppenstufen Naturstein, Beton ca. 69 m
 - Wasserbecken Foliendichtung, Natursteinbelag u. Wassertechnik ca. 111 m²
 - Abwasseranlagen ca. 443 m
- zu 3) Bauabschnitt 3, Parkierungsanlage Campus Beutenberg,**
Vergabe-Nr. 16-03/71265/64
- Baumpflanzung HST 18-20 ca. 13 St.
 - Strauchpflanzung ca. 20 St.
 - Rasensaat ca. 2250 m²
 - Dachbegrünung Flachdach ca. 974 m²
 - Wege Schotterrasen ca. 53 m²
- 3c Aufteilung in Lose nein
- 4 Ausführungsfrist voraussichtlich:
zu 1) März 2001 - November 2002
zu 2) Oktober 2001 - November 2002
zu 3) Juli 2002 - November 2002
- 5a Anforderung der Verdingungsunterlagen
Anforderung bis **17. November 2000**
zu 1) bis 3) bei: stock + partner
Freie Landschaftsarchitekten
Geschwister-Scholl-Str. 2
D - 07749 Jena
- 5b Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen
Währung: DM
Zahlungsweise: Scheck
Empfänger: **zu 1) bis 3)**
stock+partner
Freie Landschaftsarchitekten
Geschwister-Scholl-Straße 2
D-07749 Jena
- Höhe des Kostenbeitrages:
zu 1) bis 3) 110,00 DM
Andere Angaben: Die Verdingungsunterlagen werden nur nach Vorlage eines Verrechnungsschecks übersandt.
Der Kostenbeitrag wird nicht erstattet.
- 6a Frist für die Einreichung der Angebote endet am
zu 1) bis 3) 12. Dezember 2000, 11.30 Uhr
- 6b Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
zu 1) bis 3) stock+partner
Freie Landschaftsarchitekten
Geschwister-Scholl-Straße 2
D-07749 Jena
- 6c Sprache, in der die Angebote abzufassen sind
deutsch
- 7a Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- 7b Angebotseröffnung
zu 1) bis 3) 12. Dezember 2000, 11.30 Uhr bei:
stock+partner
Freie Landschaftsarchitekten
Geschwister-Scholl-Straße 2
D-07749 Jena
- 8 Geforderte Sicherheiten
Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme einschl. der Nachträge
- 9 Wesentliche Zahlungsbedingungen
gemäß Verdingungsunterlagen
- 10 Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11 Geforderte Eignungsnachweise
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß
- VOB/A § 8 Nr. 3 Buchstabe a, b, c, d, e, f, g
- Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Referenzen
- 12 Angebotsbindefrist
Die Zuschlagsfrist endet am 22. Januar 2001
- 13 Kriterien für Auftragserteilung
annehmbares Angebot nach folgenden Kriterien: Preis, Fristen, Qualität, Gestaltung, Wirtschaftlichkeit, Konstruktion, Funktionalität
- 14 Sonstige Angaben
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt **zu 1) bis 3)** stock+partner
Freie Landschaftsarchitekten
Geschwister-Scholl-Straße 2
D-07749 Jena
Tel. 03641/445215
Fax 03641/449361
- Nachprüfstelle
Vergabekammer des Landes Bayern bei der Regierung von Oberbayern
- 15 Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der EG
16.10.1998 / 01.07.1999
- 16 Tag der Absendung der Vorliegenden Bekanntmachung
16.10.2000
- 17 Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG

Verschiedenes

Aufhebung der Thüringer Smog-Verordnung

Die Thüringer Smog-Verordnung v. 29. Oktober 1991, die sich auf den „Wintersmog“ bei austauscharmer Wetterlage bezog, wurde durch die Landesregierung aufgehoben.

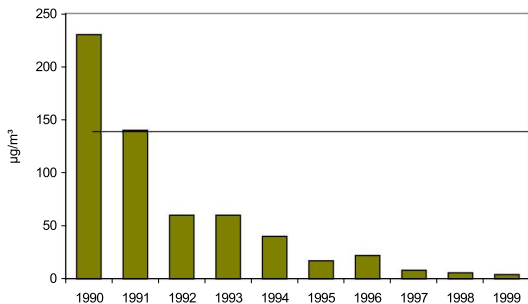
Der Raum in und um Jena gehörte zu den lufthygienisch mittelstark bis stark belasteten Gebieten, verursacht durch die teilweise hohen Schadstoffemissionen der Betriebe und des Hausbrands.

Den höchsten Anteil an der Luftverschmutzung hatte bis 1990 das Schwefeldioxid (SO₂) - dessen Konzentration u.a. für die Smog-Auslösung entscheidend war.

Durch den starken Rückgang der Industrieproduktion, sowie durch Sanierung bzw. Schließung von Heizwer-

ken, massive Heizungs- und Anlagenumstellung ist diese SO₂-Konzentration in den letzten 10 Jahren erheblich gesunken (Abb.). Der Grenzwert nach TA-Luft IW 1 beträgt für SO₂ = 140 µg/m³.

Abb. Durchschnittliche SO₂-Konzentration 1990 - 1999 in Jena (TLU-Meßstationen)



Aufgrund des drastischen Rückgangs der SO₂-Konzentration wurde die Alarmstufe 1 letztmalig 1991, die Vorwarnstufe letztmalig 1993 ausgerufen. In den folgenden Jahren traten keine weiteren Smog-Situationen auf, so dass als Ergebnis dieser Entwicklung die Smog-Verordnung aufgehoben werden konnte. Damit entfallen gleichzeitig alle Maßnahmen, die gemäß Smog-Verordnung vorgeschrieben waren.

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Noch bis zum 30.10.2000 ist das Verbrennen von unbelasteten pflanzlichen Abfällen nach der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzen- Abfall-Verordnung vom 09. März 1999 erlaubt. Die Verbrennung darf nur bei Einhaltung folgender Bedingungen durchgeführt werden:

1. wenn es sich um unbelasteten Baum- und Strauchschnitt handelt
2. wenn der pflanzl. Abfall nicht auf gewerblich genutzten Grundstücken anfällt
3. wenn die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft daraus erfolgen
4. wenn angebotene Entsorgungsmöglichkeiten nicht zu-mutbar sind
5. sie muss tagsüber von 7.00 bis 18.00 Uhr erfolgen
6. die alleinige Verbrennung von Laub ist wegen der Rauchbelastung im Stadtgebiet nicht gestattet, auch nicht krankes Laub, wie Birnengitterrost oder Roßkastanien-Minimiermotte. Solche Pflanzenabfälle sollen kompostiert werden (Kompostieranlage, kleine Mengen geschlossene Komposter).

Die geplante Verbrennung von pflanzlichen Abfällen ist der Stadtverwaltung Jena, Umwelt- und Naturschutzamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena mindestens zwei Werktage vor Beginn formlos oder mit Formblatt schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, tagsüber telefonisch erreichbar, Stelle der Verbrennung (genaue Beschreibung), geplanter Zeitraum (eventuell Ausweichtermin)

Die Verbrennung ist mit nachfolgenden Anforderungen verbunden: (§ 5 der Pflanzenabfallverordnung)

Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.

Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 50 m zu öffentlichen Straßen
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
- 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
- 5 m zur Grundstücksgrenze

Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Verstöße gegen die Pflanzenabfall-Verordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 5.000 DM geahndet werden.

Jenaer Fassadenpreis 2000

Die Stadt Jena schreibt mit Unterstützung von Sponsoren und Förderern den Jenaer Fassadenpreis 2000 aus.

Der Jenaer Fassadenpreis 2000 wird vergeben für

- beispielhafte Ergebnisse bei der fachgerechten Erhaltung oder Wiederherstellung von Fassaden
- vorbildlich gestaltete Fassaden bei Lückenschließungen und bei Einzelgebäuden in der Stadt Jena

Bewertet werden:

- Gestaltung und handwerkliche Qualität der Fassaden sowie ihre Verbindung zum angrenzenden öffentlichen Raum

Teilnahmeberechtigt sind

- private Bauherren, die ein Bauvorhaben im beschriebenen Sinn im Jahr 2000 in Jena abgeschlossen haben

Bewerbung um den Jenaer Fassadenpreis 2000

Teilnahme: Ich (wir) bewerbe(n) mich (uns) um den Jenaer Fassadenpreis 2000.

Name, Adresse des Bauherren

Tel.-Nr.

Angaben zum Gebäude:

Straße/Nr.

Nutzung (z. B. Wohnhaus, Büro-/Geschäftshaus)

Bauart (z.B. massiv, Fachwerk, Mischbauweise) Geschoszahl Baujahr

Sanierungszeitraum:

von - bis

**Gewerke/Beteiligte
Handwerksbetriebe**

**Architekt/
Baubetreuung**

Fotos zum Gebäude:

Der Bewerbung sind mind. 2 Farbfotos im Format 13 x 18 (Mindestgröße) beizufügen, die den Zustand des Gebäudes vor und nach der Sanierung zeigen.

Abgabe der Bewerbung:

Die Unterlagen sind bis zum 30. November 2000 in einem verschlossenen Umschlag beim Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22 abzugeben oder über den Postweg PF 100338, 07703 Jena, einzusenden. Der Umschlag ist außen mit der Aufschrift „Bewerbung Fassadenpreis 2000“ zu kennzeichnen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Wettbewerbsbedingungen und die Entscheidung der Jury an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ort, Datum und Unterschrift des Teilnehmers